

# Satzung

Förderverein Kinder- und Jugendfußball e.V.



## 1. Name, Sitz und ZweckdesVereins

### § 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Kinder-und Jugendfußball. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Gera.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste ist ein Rumpfgeschäftsjahr, da es mit der Eintragung im Vereinsregister beginnt.

### § 3

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hat keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a) Förderung der sportlichen und sozialen Belange des Nachwuchsfußballs in Gera und Umgebung,
- b) Förderung der sportlichen Entwicklung ausgewählter, talentierter Nachwuchsfußballer in Gera und Umgebung,
- c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie Förderung von Trainingslagern, die den sportlichen und sozialen Belangen des Nachwuchsfußballs in Gera und Umgebung dienen,
- d) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie positiver Persönlichkeitsentwicklung wie Teamgeist, Toleranz und Respekt in den Nachwuchsbereichen der Fußballvereine in Gera und Umgebung,

Dies geschieht mit Hilfe von Geld- und Sachspenden sowie von Maßnahmen, die im Interesse eines modernen Fußballsports förderungswürdig sind, z. B. materielle, finanzielle und ideellen Unterstützung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Unterstützung von Veranstaltungen und Wettbewerben.

Die jeweilige Unterstützung wird nach vom Verein erarbeiteten Förderkriterien gewährt.

3.

Über die Förderung des Nachwuchsfußballsports in Gera und Umgebung hinaus zählt zum Vereinszweck zugleich die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Er wird verwirklicht durch die sportliche Ausrichtung des Vereins.

#### a) Fußballabteilung

Der Verein gründet eine Fußballabteilung für die sportliche Betätigung, Förderung der Fitness und Gesundheit seiner Mitglieder.

Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes von geordneten Sport- und Spielübungen.

Die Fußballabteilung hat eine Organisation-/Leistungsstruktur mit einem/einer Abteilungsleiter/in.

Die Mitglieder der Abteilung Fußball sind vollwertige Mitglieder des Vereins. Sie nehmen die gleichen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes wahr.

#### b) Übungsleiter(innen)/Trainer(innen)

Einsatz von sachgemäßen vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen bzw. Trainer/Trainerinnen. Der Verein unterstützt und fördert die Ausbildung der Übungsleiter/Übungsleiterinnen bzw. Trainer/Trainerinnen.

#### c) Sportveranstaltungen

Der Verein ist Organisator und Ausrichter eigener Sportveranstaltungen und Turniere.

### § 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring und Veranstaltungen für die vorgenannten Zwecke aufzubringenden Mittel vollen Umfangs und unmittelbar sowie ohne jede Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke satzungsgemäß zu verwenden. Der Verein wird selbst unmittelbar gem. § 57 AO tätig. Die Teilnahme an und der Aufruf von Spendenaktionen mit entsprechenden Angaben der Spendenempfänger sind zulässig.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Anteil an etwaigen Jahresüberschüssen und auch sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere auch keinen Anteil an einem etwaigen Vereinsvermögen bei ihrem Ausscheiden. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies gilt auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Kein Mitglied und auch kein sonstiger Dritter darf durch die Ausgaben übersteigende Vergütungen begünstigt oder bedacht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

## **2. Mitgliedschaft und Einkünfte**

### § 5

#### 1.

Mitglied kann jede natürliche und volljährige oder juristische Person und sonstige Vereinigung werden.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Mitgliedes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und Ziele des Vereins.

4.

Wenn der Verein einen Leistungskatalog erlässt, sind die Mitglieder berechtigt, diesen in Anspruch zu nehmen.

5.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## §6

1.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Jahres,
- c) durch Ausschließung.

2.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt oder gröblichst die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ausgeschlossen werden kann auch, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung entbindet das Mitglied nicht von den ausstehenden Zahlungen.

## §7

Der Verein erlässt eine Beitragsordnung.

Beiträge sind vierteljährlich fällig.

## §8

1.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) Sponsoring
- e) Marketingaktionen
- f) Veranstaltungserlösen

2.

Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.

Für natürliche Personen mit geringem Einkommen oder keinem Einkommen kann der Vorstand die Beitragszahlung ermäßigen.

### **3. Organe des Vereins**

#### §9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und dem Verantwortlichen für Sponsoring / Marketing.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Verantwortliche für Sponsoring / Marketing. Jeweils zwei von Ihnen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Verantwortliche für Sponsoring / Marketing nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam den Verein nach außen vertreten.

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

#### §10

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

#### § 11

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

#### § 12

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Vierteljahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 13

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nicht nur die Buchführung, sondern auch die sachliche Richtigkeit des Finanzgebarens zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## § 14

1.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 15

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das gleiche gilt für die Rechnungsprüfer.

## § 16

1.

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat setzt sich aus bis zu neun Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen über den Vorstand in entsprechender Weise.

2.

Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen einladen. Gleichermaßen kann der Beirat den Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder mit angemessener Frist zu seinen Sitzungen einladen.

## § 17

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Einladende fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und darüber

abstimmen zu lassen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 19

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden: Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

## § 20

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung.

## § 21

1.  
Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Wahlen werden durch einem durch die Mitglieder zu wählenden Wahlvorstand geleitet.

2.  
Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.



3.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **4. Auflösung des Vereins**

§ 22

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 20 Nr. 3).

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gera, die es ausschließlich in steuerbegünstigter Form für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5.

Der Vorstand ist berechtigt, für die erstmalige Eintragung des Vereins und für die erstmalige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, die Satzung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln zu ändern, wenn das Registergericht oder das Finanzamt eine Satzungsbestimmung in dieser Form nicht anerkennen oder eine Änderung vorschlagen.

6.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Fußballsports zu verwenden hat.

Stand: 31.03.2019